

Lieber Ratgeber

Ich, 37, bin seit 2 Jahren geschieden. So lange streite ich mich nun mit meiner «Ex» um unseren gemeinsamen Sohn Walter, 5, respektive das Besuchsrecht. Meine «Ex» schmälert selbstherrlich die Besuchszeit oder verweigert mir die Herausgabe des Kindes völlig. Aus purer Bosheit ist sie ins Bündnerland gezogen, zuvor wohnen wir im Aargauischen. Also fahre ich ca. 200 km und stehe dann vor verschlossener Türe, weil sie sagt, Walter sei krank oder wolle mich nicht sehen. Ich drohte, die Zahlungen einzustellen und wurde prompt auf die Gemeinde zitiert, wo man mir die Leviten las und mich vor solchem Schritt warnte. Ich halte diese Schikanen nicht mehr aus – was soll ich tun? Zu Ostern möchte ich mein Kind besuchen, aber wird sie es mir geben? Bin verzweifelt!

Benjamin

Lieber Benjamin

Ja, ich kann deinen Kummer verstehen, ohne dass ich deshalb nun gleich einzig für dich Partei ergreife. Oftmals ist es nämlich auch so, dass sich die Kindsmutter gegen ihren Ex-Gatten nicht mehr anders zu erwehren weiss. Da hat die Medaille durchaus zwei Seiten! Gleichzeitig gibt unsere Gesetzgebung geschiedenen Müttern gerade über das gemeinsame Kind eine Macht in die Hand, die man als total benennen möchte. Das «Bundesamt für Statistik» in Bern ist da eine enorm zuverlässige Quelle. Dort wird aufgelistet, wie viele Scheidungswaisen unsere nationale Scheidungsquote von 35 bis 50 Prozent jährlich gebiert. Auch führt man Buch zur überwältigenden Anzahl so genannter «Pro Domina»-Entscheide an unseren Gerichten. Allerdings

Ein «Zahlvater» wehrt sich

wäre eine vorschnelle Verurteilung der Gerichte falsch. Sehr oft bleibt ihnen aufgrund der spezifischen Lage zwischen den geschiedenen Ehepartnern, ja gar keine andere Wahl, als so zu urteilen, wie sie es tun. Dass dabei die Gerechtigkeit oft zu kurz kommt, ist leider auch deprimierende Tatsache. Unser schweizerisches Familienscheidungsrecht garantiert den geschiedenen Frauen wirtschaftlichen Unterhalt und materielle Kindsfürsorge. Lieber Benjamin, glaube ich deinen Ausführungen – nichts spräche dagegen – so bist du einer jener Kindsväter, die von ihrer «Ex» zum reinen «Zahlvater» herabgewürdigt werden. Was deine geschiedene Frau so handeln lässt, entzieht sich meiner Kenntnis. Vielleicht stecken noch zu viele Ressentiments in ihr oder sie zahlt mit doppelter Münze

Kampf auf dem Rücken vom Kind – nicht gut, gar nicht

zurück, wofür sie glaubt, sich «rächen» zu müssen. Ich masse mir da weder zugunsten von dir oder ihr ein Urteil an. In hohem Masse verwerflich aber bleibt es, dass euer Kampf, wie meist in solchen Fällen, auf dem Rücken des Kindes ausgetragen wird. Wobei ich nicht genau abschätzen kann, inwieweit deine Ex-Frau (und vielleicht auch du selber?) sich bewusst ist, was sie in der Seele des Kindes anrichtet, wenn sie es zum Faustpfand all dessen macht, was sie bei dir durchsetzen will. Du selbst scheinst mir tatsächlich recht hilflos. So sage ich dir, ohne euren Streit gar noch schüren zu wollen, welche Möglichkeiten es gibt. Also, falls du das Geld hast, nimm dir einen guten Anwalt und beauftrage ihn, deine dir zustehenden Rechte im Belang zu dein-

em Kind durchzusetzen. Auch wenn ich nicht garantieren kann, dass er zu 100% erfolgreich sein wird, so bedeutet er für deine «Ex» doch zumindest einen Schuss vor den Bug. Was sie wohl etwas vorsichtiger machen wird. Zweiter Weg: Du wendest dich an die zuständige Sozial-Stelle deiner Gemeinde. (Beim amtlichen Schriftverkehr helfe ich dir gerne.) Dort schilderst du wahrheitsgetreu und ohne Hinzudichtung das Verhal-

Wende dich an einen Anwalt oder ans zuständige Amt

ten deiner Frau. Man wird dich kompetent auf Basis des Gesetzes beraten. Auf keinen Fall jedoch darfst du die angetönte «Alimenten-Verweigerungskarte» spielen! So was akzeptiert kein Gericht. Auf jeden Fall musst du die «Spielchen» deiner Ex nicht mitspielen. Wie du dir auch die Rolle des reinen «Zahlvaters» nicht gefallen lassen musst. Nach geltendem Recht hast du als geschiedener Kindsvater verbrieften Anspruch auf deinen kleinen Sohn Walter. Du musst dich darum nach so langer Anfahrt nicht wieder unverrichteter Dinge heimschicken lassen. Zur Sicherheit sende ich dir mit separater Post die Adresse eines recht kompetenten Anwalts. Rufe ihn an und mache mit ihm einen Termin ab. Ich habe ihn bereits vorausinformiert, so dass er Bescheid weiss, falls du dich meldest. Alles Gute und bleib trotzdem fair mit deiner Exfrau!

Herzlichst, der Ratgeber

Fragen an: «Ratgeber» Verlagshaus Zehnder AG, Postfach 30, 9501 Wil oder völlig diskret via E-Mail: ratgeber@zehnder.ch